

REPUBLIC ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl. 13.105/02-I 3/84

Sachbearbeiter: Dr. Bernard

Telefon: 7500 - 6648 (DW)

Land u. Forstwirtschaft

WIEN, am 14.2.1984

51/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	10-GE/1984
Datum	18. Feb. 1984
Verteilt	1984-02-16 Fromer

Dr. Stohanzl

Gegenstand: Viehwirtschafts-Novelle 1984;
Aussendung zur Begutachtung.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt sich, in der Anlage den Entwurf einer Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1984, der dem allgemeinen Begutachtungsverfahren mit **Frist 30.3.1984** zugeführt wurde, zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Dr. R o g e l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Loy

ANZ. N. 01 Jahrb

Bundesgesetz vom XX. Juni 1984, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1984)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl.Nr. 621, und im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1986 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

Das Viehwirtschaftsgesetz 1983 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

"(3) Personen, die im letztvergangenen Kalenderjahr

1. Schlachthöfe und Schlachtstätten ohne Marktverkehr betrieben haben, in denen mehr als 80 Stück Rinder, 50 Stück Kälber oder 300 Schweine wöchentlich geschlachtet wurden, oder
2. Käufe von mehr als 80 Stück Rindern, 50 Stück Kälbern oder 300 Stück Schweinen oder einer entsprechenden Menge von Fleisch pro Woche vermittelt haben,

sind verpflichtet, über Umsatzmengen und Preise Aufzeichnungen zu führen und hierüber dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Kommission Bericht zu erstatten. Für den Inhalt der Aufzeichnungen und Berichte gilt die Verordnung nach Abs. 2 sinngemäß; die Berichte sind am Tag nach Ablauf des Berichtszeitraumes zu erstatten.

(4) Verordnungen nach Abs. 2 sind nur hinsichtlich solcher Schlacht-tiere und tierischer Produkte zu erlassen, die auf dem betreffenden Richtmarkt regelmäßig in Mengen umgesetzt werden, denen Einfluß auf die über-örtliche Preisbildung zukommt. Die gemeldeten Preise haben sich auf einzelne Qualitätsklassen (Qualitätsklassengesetz, BGBl.Nr.161/1967) oder, soweit solche nicht bestimmt sind, auf handelsübliche Qualitäten zu beziehen."

2. § 5 Abs.6 hat zu lauten:

"(6) Wenn dies zur Deckung eines unvorhergesehen aufgetretenen Bedarfes unbedingt erforderlich ist, kann die Kommission abweichend von den Abs.2 bis 4 mit Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Anträgen auf Erteilung von Einfuhrbewilligungen ohne besonderes Verfahren stattgeben. Weiter kann die Kommission in einem den jeweiligen Gegebenheiten entsprechenden Verfahren Einfuhrbewilligungen erteilen, soweit dies zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Förderung österreichischer Messen erforderlich ist."

3. § 5 Abs.8 hat zu lauten:

"(8) Importeuren, die Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, schuldhaft nicht einhalten, sowie Importeuren, die die Ware innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung schuldhaft nicht oder nicht zur Gänze einführen, können bereits erteilte Bewilligungen entzogen werden, wenn ihre Aufrechterhaltung zu volkswirtschaftlichen Nachteilen führen würde. Aus den gleichen Gründen können Importeure überdies zeitweise oder dauernd von der Durchführung von Importgeschäften ausgeschlossen werden. Anträgen von Importeuren auf Freigabe geleisteter Sicherstellungen ist nur stattzugeben, wenn der Importeur nachweist, daß er die Ware zur Gänze unter Einhaltung allfälliger Auflagen innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung eingeführt hat oder daß ihn an der Nichteinhaltung der Einfuhrbewilligung kein Verschulden trifft. Der Beschluß über die Freigabe einer Sicherstellung bedarf der Zustimmung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Tagen nach Beschlußfassung versagt wird."

4. In § 10 Abs.5 haben die beiden letzten Sätze zu entfallen.

5. § 10 Abs.6 hat zu lauten:

"(6) Einer Bestätigung durch die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bedürfen

1. die Festsetzung eines Pauschbetrages nach Abs.5,
2. die Angabe eines Vergleichswertes nach Abs.3 und
3. die Feststellung des Importausgleiches im Zusammenhang mit Einfuhrbewilligungen nach § 5 Abs.6.

Die Bestätigung gilt als erteilt, falls sie nicht binnen zwei Tagen nach Beschlußfassung versagt wird."

6. § 10 Abs.6 erhält die Absatzbezeichnung (7); die Wendung "24 v.H.des Zollwertes" in Z.1 ist durch "30 v.H. des Zollwertes", die Wendung "34 v.H. des Zollwertes, mindestens 400 S für 100 kg" in Z.2 ist durch "40 v.H. des Zollwertes, mindestens 450 S für 100 kg", die Wendungen "45 v.H. des Zollwertes" und "40 v.H. des Zollwertes" in Z.3 sind durch die Wendungen "50 v.H. des Zollwertes" und "45 v.H. des Zollwertes", letztlich die Wendung "40 v.H. des Zollwertes, mindestens 500 S für 100 kg" durch die Wendung "45 v.H. des Zollwertes, mindestens 550 S für 100 kg" zu ersetzen.

7. Die bisherigen Abs. 7 bis 12 in § 10 erhalten die Absatzbezeichnungen (8) bis (13).

8. § 10 Abs.9 dritter Satz hat zu lauten:

"Wurde ein Pauschbetrag im Sinne des Abs.5 festgesetzt, obliegt die Feststellung dem nach § 18 jeweils Zeichnungsberechtigten."

9. § 11 Abs.4 letzter Satz hat zu lauten:

"§ 10 Abs.10 zweiter bis fünfter Satz gilt sinngemäß."

10. § 11 Abs.5 letzter Satz hat zu lauten:

"§ 10 Abs.9 fünfter Satz gilt sinngemäß."

11. § 16 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Kommission besteht aus zwölf Mitgliedern. Je drei Kommissionsmitglieder sind von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und vom Österreichischen Arbeiterkammertag namhaft zu machen."

12. Dem § 16 ist folgender Abs.8 anzufügen:

"(8) Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Österreichische Arbeiterkammertag haben je eines der von Ihnen nach Abs.2 namhaft gemachten Kommissionsmitglieder für die Funktion des Vorsitzenden vorzuschlagen. In der Funktion des Vorsitzenden wechseln die hiefür vorgeschlagenen Kommissionsmitglieder halbjährlich in der genannten Reihenfolge. Die übrigen für die Funktion des Vorsitzenden vorgeschlagenen Kommissionsmitglieder sind in derselben Reihenfolge zur Vertretung des jeweiligen Vorsitzenden berufen (stellvertretende Vorsitzende)."

13. § 18 hat zu lauten:

"§ 18. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung für die Kommission sind die Unterschriften des jeweiligen Vorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 16 Abs. 8 letzter Satz) erforderlich."

14. § 19 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Kommissionsmitglieder sind in Angelegenheiten, die unmittelbar zum Vor- oder Nachteil eines Unternehmens sind, das ihnen gehört, dem sie als Geschäftsführer oder Mitarbeiter angehören, dessen Bevollmächtigte sind oder zu dem sie in einem sonstigen wirtschaftlichen oder organisatorischen Naheverhältnis stehen, von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen."

15. § 25 hat zu lauten:

"§ 25. Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit."

16. § 27 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Wer einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 zuwider handelt oder wer einer Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 3, § 8 oder § 13 Abs. 5 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen. Derselben Strafe unterliegt, wer sich eine Einfuhrbewilligung dadurch erschleicht, daß er im Verfahren nach § 5 Abs. 4 zu Preisen anbietet, die unter den Einstandspreisen liegen."

17. § 28 hat zu lauten:

"§ 28. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1986 außer Kraft."

18. In § 29 haben die Z.1, 4, 6 und 8 zu lauten:

" 1. hinsichtlich des § 10 Abs.7 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen,

4. hinsichtlich des § 6 Abs.5 vorletzter Satz, des § 10 Abs.6, des § 10 Abs.9 vorletzter und letzter Satz, des § 10 Abs.13, des § 11 Abs.1 erster Satz, 5 und 6 sowie des § 12 letzter Satz die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen,

6. hinsichtlich des § 10 Abs.1 und Abs.10 bis 12, des § 11 Abs.4 und des § 20 der Bundesminister für Finanzen,

8. hinsichtlich des § 25 der Bundesminister für Finanzen bzw. der Bundesminister für Justiz bzw. die Bundesregierung,"

19. Die bisherige Z.8 erhält die Bezeichnung "Z.9".

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung,

hinsichtlich des Art. II die sich aus § 29 in der Fassung dieses Bundesgesetzes ergebenden Bundesminister."

V o r b l a t tProblem:

Mit 30. Juni 1984 tritt das Viehwirtschaftsgesetz 1976 außer Kraft.

Ziel:

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um zwei Jahre. Verbesserung des Gesetzes aus den Erfahrungen der letzten zwei Jahre.

Inhalt:

Änderung der befristeten Kompetenzgrundlage und der Außerkrafttretensbestimmung; Verbesserung des Überblicks über die Marktsituation; Änderungen im Einfuhrregime.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

E r l ä u t e r u n g e n

Mit dem vorliegenden Entwurf soll zunächst die Geltungsdauer des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 um zwei Jahre verlängert werden. Daneben soll das Gesetz - unter grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Systems - den Erfahrungen der letzten Jahre entsprechend verbessert werden. Dies gilt vor allem für die Verschaffung eines umfassenderen Marktüberblicks und Änderungen hinsichtlich der Einfuhr.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Art. I enthält die bei den sogenannten Wirtschaftsgesetzen übliche Verfassungsbestimmung, die für die verlängerte Geltungsdauer des Gesetzes die Bundeskompetenz und die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung sicherstellen soll.

Zu Art. II:

Zu Z. 1: Die derzeitige Regelung sieht vor, daß Personen, die Schlachthöfe und Schlachtstätten ohne Marktverkehr betreiben oder Vieh- und Fleischkäufe vermitteln, durch Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft verpflichtet werden können, über Umsatzmengen und Preise Aufzeichnungen zu führen und Berichte zu erstatten, wenn sie besondere Bedeutung für den Absatz haben und von überregionaler Bedeutung für die Preisbildung sind. Die Erlassung von Bescheiden war bisher nicht möglich, weil die hierfür erforderlichen Daten nicht beschafft werden konnten. Nunmehr soll die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen und zur Vorlage von Berichten über diese Aufzeichnungen schon auf Grund des Gesetzes gegeben sein, wenn die Tätigkeit einen gewissen Umfang überschreitet. Damit wird auch einem seit Jahren vom Rechnungshof vertretenen Wunsch entsprochen.

- 2 -

Zu Z. 2: Nach der geltenden Rechtslage ist die Erteilung von Einfuhrbewilligungen ohne besonderes Verfahren für Einfuhren "geringer Menge oder geringen Wertes" möglich. Die Abgrenzung, was im Einzelfall noch als geringe Menge oder geringer Wert anzusehen ist, hat in der Praxis - insbesondere in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - zu Schwierigkeiten geführt. Das Bedürfnis nach Erteilung von Einfuhrbewilligungen ohne besonderes Verfahren besteht in der Praxis hauptsächlich dann, wenn sich ein plötzlicher Bedarf im Inland ergibt und ein allgemeines Verfahren oder eine Ausschreibung zu zeitaufwendig wären. Damit solche Bewilligungen nur im notwendigen Umfang erteilt werden, sieht der Entwurf ein Zustimmungsrecht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vor.

Zu Z. 3: Der Entwurf sieht vor, daß von Importeuren geleistete Sicherstellungen auf deren Antrag freizugeben sind, wenn sie nachweisen, daß die Ware zur Gänze unter Einhaltung der in der Einfuhrbewilligung enthaltenen Auflagen und innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung eingeführt worden sind; wenn dies nicht der Fall ist, kann der Importeur nachweisen, daß ihn an der Nichteinhaltung kein Verschulden trifft, und damit die Freigabe der Sicherstellung erwirken. Um zu gewährleisten, daß Sicherstellungsfreigaben nur dann erfolgen, wenn der Einfuhrbewilligung voll entsprochen wurde, sieht der Entwurf ein Zustimmungsrecht der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen vor.

Zu Z. 4; 5 und 7: Nach der derzeitigen Rechtslage bedarf hinsichtlich der Höhe des Importausgleiches nur die Festsetzung eines Pauschbetrages im allgemeinen Einfuhrverfahren der Genehmigung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen. Da die Feststellung des Importausgleiches unmittelbare Auswirkungen auf die Bundesfinanzen hat, erscheint es notwendig, ein gleichgeartetes Zustimmungsrecht auch in den anderen Fällen der Festsetzung des Importausgleiches vorzusehen,

nämlich hinsichtlich der Festsetzung des inländischen Vergleichswertes in Ausschreibungen und der Feststellung des Importausgleiches ohne besonderes Verfahren. Diese drei Regelungen sollen der Übersichtlichkeit halber in einem Absatz (dem nunmehrigen Abs.6) zusammengefaßt werden.

Zu Z. 6: Die Entwicklung der Einfuhren der im bisherigen § 10 Abs.6 genannten Waren macht es zum Schutz der inländischen Viehwirtschaft notwendig, die in dieser Gesetzesstelle genannten Werte zu erhöhen.

Zu Z. 8: Die vorgeschlagene Änderung wird durch die Novellierung des § 18 (Art. II Z. 13) erforderlich.

Zu Z. 9 und 10: Die Änderung der Absatzbezeichnungen im § 10 (obige Z. 7) macht entsprechende Anpassungen im § 11 notwendig.

Zu Z. 11 und 12: Die Funktion des Kommissionsvorsitzenden soll nicht wie bisher einer Wirtschaftspartnerschaftsgruppe vorbehalten bleiben, sondern soll in halbjährlichem Turnus wechseln. Die Stellvertretungsregelung sieht denselben Turnus vor.

Zu Z. 13: Der Wechsel in der Vorsitzendenfunktion macht auch eine Neuregelung der Zeichnungsbefugnis erforderlich. Aus dem selben Grund soll auch die alleinige Zeichnungsbefugnis des Vorsitzenden bei der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen entfallen.

Zu Z. 14: Vielfach sind äußerst diskret zu behandelnde und gemeinhaltungsbedürftige einzelbetriebliche Umstände Gegenstand von Erörterungen in Kommissionssitzungen. Es erscheint daher zweckmäßig, die Befangenheitsbestimmungen zu verschärfen, insbesondere durch den Ausschluß befangener Mitglieder auch von Beratungen.

- 4 -

Zu Z. 15: Die Neuregelung, die keinerlei inhaltliche Änderung mit sich bringt, sieht auf Wunsch des Bundesministeriums für Finanzen eine Anpassung der Formulierung an die Rechtsentwicklung vor.

Zu Z. 16: Die Änderung des § 3 Abs.3 macht eine Adaptierung der Strafbestimmung erforderlich.

Zu Z. 17: Der zeitliche Geltungsbereich des Viehwirtschaftsgesetzes soll analog zur Verfassungsbestimmung des Art. I mit 30. Juni 1986 begrenzt sein.

Zu Z. 18 und 19: Der Vorschlag enthält die notwendigen Anpassungen der Vollzugsklausel des § 29 und beseitigt ein bisheriges Redaktionsversehen.(hinsichtlich des § 25).

Art. III enthält die Inkrafttretensbestimmung und die Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagener Text

§ 3.

(3) Personen, die

1. Schlachthöfe und Schlachttätten ohne Marktverkehr betreiben oder
2. Vieh- und Fleischkäufe vermitteln

und bei denen im übrigen die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Bescheid zu verpflichten, über Umsatzmengen und Preise Aufzeichnungen zu führen und hierüber dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Kommission Berichte vorzulegen.

(4) Vorschriften nach Abs. 2 oder 3 sind nur hinsichtlich solcher Schlachttiere und tierischen Produkte zu erlassen, die auf dem betreffenden Richtmarkt oder von dem betreffenden Unternehmen regelmäßig in Mengen umgesetzt werden, denen Einfluß auf die überörtliche Preisbildung zukommt. Die gemeldeten Preise haben sich auf einzelne Qualitätsklassen (Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967) oder, soweit solche nicht bestimmt sind, auf handelsübliche Qualitäten zu beziehen.

§ 3 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

"(3) Personen, die im letztvergangenen Kalenderjahr

1. Schlachthöfe und Schlachttätten ohne Marktverkehr betrieben haben, in denen mehr als 80 Stück Rinder, 50 Stück Kühe oder 300 Schweine wöchentlich geschlachtet wurden, oder
2. Käufe von mehr als 80 Stück Rindern, 50 Stück Kühen oder 300 Stück Schweinen oder einer entsprechenden Menge von Fleisch pro Woche vermittelt haben.

sind verpflichtet, über Umsatzmengen und Preise Aufzeichnungen zu führen und hierüber dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Kommission Bericht zu erstatten. Für den Inhalt der Aufzeichnungen und Berichte gilt die Verordnung nach Abs. 2 sinngemäß; die Berichte sind am Tag nach Ablauf des Berichtszeitraumes zu erstatten.

(4) Verordnungen nach Abs. 2 sind nur hinsichtlich solcher Schlachttiere und tierischer Produkte zu erlassen, die auf dem betreffenden Richtmarkt regelmäßig in Mengen umgesetzt werden, denen Einfluß auf die überörtliche Preisbildung zukommt. Die gemeldeten Preise haben sich auf einzelne Qualitätsklassen (Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967) oder, soweit solche nicht bestimmt sind, auf handelsübliche Qualitäten zu beziehen."

§ 5.

(6) Abweichend von den Abs. 2 bis 4 kann die Kommission Anträgen auf Einfuhrbewilligungen für Mustersendungen und für Einfuhren geringer Mengen oder geringen Wertes ohne besonderes Verfahren stattgeben. Weiter kann die Kommission in einem den jeweiligen Gegebenheiten entsprechenden Verfahren Einfuhrbewilligungen erteilen, soweit dies zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Förderung österreichischer Messen erforderlich ist.

§ 5 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Wenn dies zur Deckung eines unvorhergesehen aufgetretenen Bedarfes unbedingt erforderlich ist, kann die Kommission abweichend von den Abs. 2 bis 4 mit Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Anträgen auf Erteilung von Einfuhrbewilligungen ohne besonderes Verfahren stattgeben. Weiter kann die Kommission in einem den jeweiligen Gegebenheiten entsprechenden Verfahren Einfuhrbewilligungen erteilen, soweit dies zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Förderung österreichischer Messen erforderlich ist."

(8) Importeuren, die Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, schuldhaft nicht einhalten, sowie Importeuren, die die Ware innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung schuldhaft nicht oder nicht zur Gänze einführen, können bereits erteilte Bewilligungen entzogen werden, wenn ihre Aufrechterhaltung zu volkswirtschaftlichen Nachteilen führen würde. Aus den gleichen Gründen können Importeure überdies zeitweise oder dauernd von der Durchführung von Importgeschäften ausgeschlossen werden. Außerdem können aus diesen Gründen Sicherstellungen ganz oder teilweise von der Kommission zugunsten des Bundes für verfallen erklärt werden. Hierbei ist auf allfällige vom Importeur erbrachte Nachweise, daß er die Frist für die Einfuhr oder die Auflagen ohne sein Verschulden nicht einhalten konnte, Bedacht zu nehmen. Zur Gänze oder zum überwiegenden Teil darf der Sicherstellungsbetrag nur für verfallen erklärt werden, wenn die Nichteinhaltung der Frist für die Einfuhr oder von Auflagen eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zur Folge hat.

§ 5 Abs. 6 hat zu lauten:

"(8) Importeuren, die Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, schuldhaft nicht einhalten, sowie Importeuren, die die Ware innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung schuldhaft nicht oder nicht zur Gänze einführen, können bereits erteilte Bewilligungen entzogen werden, wenn ihre Aufrechterhaltung zu volkswirtschaftlichen Nachteilen führen würde. Aus den gleichen Gründen können Importeure überdies zeitweise oder dauernd von der Durchführung von Importgeschäften ausgeschlossen werden. Anträgen von Importeuren auf Freigabe geleisteter Sicherstellungen ist nur stattzugeben, wenn der Importeur nachweist, daß er die Ware zur Gänze unter Einhaltung allfälliger Auflagen innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung eingeführt hat oder daß ihm an der Nichteinhaltung der Einfuhrbewilligung kein Verschulden trifft. Der Beschluß über die Freigabe einer Sicherstellung bedarf der Zustimmung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Tagen nach Beschlußfassung versagt wird."

§ 10.

(5) Für Einfuhren, die in einem allgemeinen Einfuhrverfahren bewilligt werden, ist der Importausgleich in Form von Pauschbeträgen durch öffentliche Bekanntmachungen der Kommission festzusetzen. Der Pauschbetrag ist unter Berücksichtigung der Preissituation, die in den maßgebenden Ursprungs- und Lieferländern Österreichs besteht, in einem Ausmaß festzusetzen, daß der Absatz der eingeführten Ware voraussichtlich zu den nach Abs. 3 maßgebenden Vergleichswerten möglich ist. Eine solche öffentliche Bekanntmachung darf nur kundgemacht werden, wenn sie von den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bestätigt worden ist. Die Bestätigung gilt als erteilt, falls sie nicht binnen zwei Tagen nach Beschlußfassung versagt wird.

In § 10 Abs. 5 haben die beiden letzten Sätze zu entfallen.

(6) Zur Erreichung der im § 2 Abs. 1, insbesondere in Z 1, genannten Ziele kann abweichend von den Abs. 2 bis 5 der Importausgleich jedenfalls bis zur folgenden Höhe festgesetzt werden:

1. Zolltarifnummer 02.01
B 2 — Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall 24 vH des Zollwertes
2. ex Zolltarifnummer 02.06
Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall aller Art (ausgenommen Geflügel- lebern), geräuchert. 34 vH des Zollwertes, mindestens 400 S für 100 kg
3. Zolltarifnummer 16.01
Wurst und Wurstwaren, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtfall oder aus Tierblut:
A — Salami, Salamini, Mortadella, Schinkenrouladen, Mosaikwürste, Geflügelleberwürste 45 vH des Zollwertes
B — andere 40 vH des Zollwertes
4. Zolltarifnummer 16.02
Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtfall 40 vH des Zollwertes, mindestens 500 S für 100 kg.

(8) Die Feststellung des Importausgleiches erfolgt durch die Kommission mit Bescheid. In gleicher Weise ist bei Vorliegen der Voraussetzungen zu bestimmen, daß ein Importausgleich nicht zu entrichten ist. Wurde ein Pauschbetrag im Sinne des Abs. 5 festgesetzt, obliegt die Feststellung den nach § 18 dritter und vierter Satz jeweils Zeichnungsberechtigten. Der Bescheid hat im Falle der Abfertigung zum freien Verkehr an den Warenempfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zu ergehen; er bildet eine im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften erforderliche Unterlage zur Warenerklärung. In allen übrigen Fällen hat der Bescheid an denjenigen zu ergehen, der die Eingangsabgaben schuldet oder der für sie haftet; die Kommission hat diesen Bescheid dem Zollamt zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Abs.6 hat zu lauten:

"(6) Einer Bestätigung durch die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bedürfen

1. die Festsetzung eines Pauschbetrages nach Abs.5,
2. die Angabe eines Vergleichwertes nach Abs.3 und
3. die Feststellung des Importausgleiches im Zusammenhang mit Einfuhrbewilligungen nach § 5 Abs.6.

Die Bestätigung gilt als erteilt, falls sie nicht binnen zwei Tagen nach Beschlußfassung versetzt wird."

§ 10 Abs.6 erhält die Absatzbezeichnung (7); die Wendung "24 v.H. des Zollwertes" in Z.1 ist durch "30 v.H. des Zollwertes", die Wendung "34 v.H. des Zollwertes, mindestens 400 S für 100 kg" in Z.2 ist durch "40 v.H. des Zollwertes, mindestens 450 S für 100 kg", die Wendungen "45 v.H. des Zollwertes" und "40 v.H. des Zollwertes" in Z.3 sind durch die Wendungen "50 v.H. des Zollwertes" und "45 v.H. des Zollwertes", letztlich die Wendung "40 v.H. des Zollwertes, mindestens 500 S für 100 kg" durch die Wendung "45 v.H. des Zollwertes, mindestens 550 S für 100 kg" zu ersetzen.

Die bisherigen Abs. 7 bis 12 in § 10 erhalten die Absatzbezeichnungen (8) bis (13).

§ 10 Abs.9 dritter Satz hat zu lauten:

"Wurde ein Pauschbetrag im Sinne des Abs.5 festgesetzt, obliegt die Feststellung dem nach § 18 jeweils Zeichnungsberechtigten."

§ 11.

(4) Der Exportausgleich ist von den Zollämtern nach Maßgabe des von der Kommission erlassenen Bescheides nach den für Zölle geltenden Rechtsvorschriften zu erheben, soweit nicht nach diesem Bundesgesetz anderes bestimmt ist. § 10 Abs. 9 zweiter bis fünfter Satz gilt sinngemäß.

(5) Ein Bescheid gemäß Abs. 2 hat an den Versender (Expporteur) im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zu ergehen; er bildet eine im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften erforderliche Unterlage zur Warenerklärung in den Fällen der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr, einschließlich der Ausfuhr im Ausgangsvormerkverkehr oder der Abfertigung zur Einlagerung in ein Zollager oder zur Verbringung in eine Zollfreizone. § 10 Abs. 8 fünfter Satz gilt sinngemäß.

§ 16.

(2) Die Kommission besteht aus zwölf Mitgliedern. Von den Kommissionsmitgliedern sind namhaft zu machen

1. drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
2. drei Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende-Stellvertreter, vom Österreichischen Gewerkschaftsbund,
3. drei Mitglieder, darunter der zweite Vorsitzende-Stellvertreter, von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und
4. drei Mitglieder, darunter der dritte Vorsitzende-Stellvertreter, vom Österreichischen Arbeiterkammertag.

§ 18. Den Vorsitz in den Sitzungen der Kommission führt der Vorsitzende oder in seiner Verhinderung ein Vorsitzender-Stellvertreter. Der Vorsitzende wird der Reihenfolge nach vom ersten, zweiten oder dritten Vorsitzenden-Stellvertreter vertreten. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind zwei Unterschriften erforderlich, die vom Vorsitzenden gemeinsam mit einem Vorsitzenden-Stellvertreter gegeben werden. Ist der Vorsitzende verhindert, so rücken die weiteren Stellvertreter in der im § 16 Abs. 2 vorgesehenen Reihenfolge nach. Bescheide über die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen zeichnerfall der Vorsitzende allein, wobei im Verhinderungsfall seine Stellvertreter wie bei der Vorsitzführung nachrücken.

§ 11 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:

"§ 10 Abs. 10 zweiter bis fünfter Satz gilt sinngemäß."

§ 11 Abs. 5 letzter Satz hat zu lauten:

"§ 10 Abs. 9 fünfter Satz gilt sinngemäß."

§ 16 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Kommission besteht aus zwölf Mitgliedern. Je drei Kommissionsmitglieder sind von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und vom Österreichischen Arbeiterkammertag namhaft zu machen."

Dem § 16 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

"(8) Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Österreichische Arbeiterkammertag haben je eines der von ihnen nach Abs. 2 namhaft gemachten Kommissionsmitglieder für die Funktion des Vorsitzenden vorzuschlagen. In der Funktion des Vorsitzenden wechseln die hierfür vorgeschlagenen Kommissionsmitglieder halbjährlich in der genannten Reihenfolge. Die übrigen für die Funktion des Vorsitzenden vorgeschlagenen Kommissionsmitglieder sind in derselben Reihenfolge zur Vertretung des jeweiligen Vorsitzenden berufen (stellvertretende Vorsitzende)."

§ 18 hat zu lauten:

"§ 18. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung für die Kommission sind die Unterschriften des jeweiligen Vorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 16 Abs. 8 letzter Satz) erforderlich."

§ 19.

(3) Kommissionsmitglieder sind in Angelegenheiten, die unmittelbar zum Vor- oder Nachteil eines Unternehmens sind, das ihnen gehört oder dem sie als Geschäftsführer oder Mitarbeiter angehören beziehungsweise dessen Bevollmächtigte sie sind, von der Beschlußfassung ausgeschlossen.

§ 19 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Kommissionsmitglieder sind in Angelegenheiten, die unmittelbar zum Vor- oder Nachteil eines Unternehmens sind, das ihnen gehört, dem sie als Geschäftsführer oder Mitarbeiter angehören, dessen Bevollmächtigte sind oder zu dem sie in einem sonstigen wirtschaftlichen oder organisatorischen Rechtsverhältnis stehen, von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen."

§ 25. Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Stempel- und Rechtsgebühren nach § 14 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 25 hat zu lauten:

"§ 25. Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit."

§ 27.

(3) Wer einer Verordnung oder einem Bescheid gemäß § 3 Abs. 2 oder 3 zuwiderhandelt oder wer einer Verpflichtung gemäß § 8 oder § 13 Abs. 5 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen. Derselben Strafe unterliegt, wer sich eine Einfuhrbewilligung dadurch erschleicht, daß er im Verfahren nach § 5 Abs. 4 zu Preisen anbietet, die unter den Einstandspreisen liegen.

§ 27 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Wer einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 zuwider handelt oder wer einer Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 3, § 8 oder § 13 Abs. 5 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen. Derselben Strafe unterliegt, wer sich eine Einfuhrbewilligung dadurch erschleicht, daß er im Verfahren nach § 5 Abs. 4 zu Preisen anbietet, die unter den Einstandspreisen liegen."

§ 28. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1984 außer Kraft.

§ 28 hat zu lauten:

"§ 28. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1986 außer Kraft."

§ 29. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 10 Abs. 6 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 5 Abs. 10, des § 6 Abs. 6 und des § 14 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
3. hinsichtlich des § 23 Abs. 1 die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie,
4. hinsichtlich des § 6 Abs. 5 vorletzter Satz, des § 10 Abs. 5 vorletzter Satz, des § 10 Abs. 8 vorletzter und letzter Satz, des § 10 Abs. 12, des § 11 Abs. 1 erster Satz, 5 und 6 sowie des § 12 letzter Satz die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen,
5. hinsichtlich des § 23 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie,
6. hinsichtlich des § 10 Abs. 1 und Abs. 9 bis 11, des § 11 Abs. 4 und des § 20 der Bundesminister für Finanzen,
7. hinsichtlich des § 24 Abs. 2 und des § 27 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz und
8. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

In § 29 haben die 2.1, 4, 6 und 8 zu lauten:

1. hinsichtlich des § 10 Abs.7 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen,
4. hinsichtlich des § 6 Abs.5 vorletzter Satz, des § 10 Abs.6, des § 10 Abs.9 vorletzter und letzter Satz, des § 10 Abs.13, des § 11 Abs.1 erster Satz, 5 und 6 sowie des § 12 letzter Satz die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen,
6. hinsichtlich des § 10 Abs.1 und Abs.10 bis 12, des § 11 Abs.4 und des § 20 der Bundesminister für Finanzen,
8. hinsichtlich des § 25 der Bundesminister für Finanzen bzw. der Bundesminister für Justiz bzw. die Bundesregierung."

Die bisherige 2.8 erhält die Bezeichnung "2.9".